Stadt Wasserburg am Inn

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Wasserburg a. Inn „Stadtwerke Wasserburg a. Inn“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Für die Stadtwerke zuständige Organe	4
§ 4	Die Werkleitung	4
§ 5	Zuständigkeit des Werkausschusses	5
§ 6	Zuständigkeit des Stadtrates	6
§ 7	Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters	6
§ 8	Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	7
§ 9	Verpflichtungserklärungen	7
§ 10	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 11	Wirtschaftsjahr	7
§ 12	Inkrafttreten	7

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Wasserburg a. Inn „Stadtwerke Wasserburg a. Inn“

vom 06.06.2014

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVB1 S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Wasserburg a. Inn werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Wasserburg a. Inn“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke“.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 6.000.000 €.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben der Stadtwerke sind

1) der Betrieb des städtischen Elektrizitätswerks,
2) der Betrieb des städtischen Wasserwerks,
3) der Betrieb des städtischen Bade-, Sport- und Freizeitzentrums BADRIA.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben wie auch in Erweiterung ihrer Aufgaben können sich die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3
Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4),
Werkausschuss (§ 5),
Stadtrat (§ 6),
1. Bürgermeister (§ 7).

§ 4
Die Werkleitung

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Werkleiter und für diesen ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsverteilung

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden

3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen

4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung

5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung hat personalrechtliche Befugnisse, soweit der Stadtrat diese nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung

2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 40.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)

4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 40.000 € überschreitet

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten

7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigt

8. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bzw. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall folgende Beträge übersteigt:
   - Stundung 20.000 €
   - Niederschlagung 20.000 €
   - Erlass 4.000 €
   - außergerichtl. Vergleiche 40.000 €

9. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden

10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und seinen Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind

§ 6
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder

3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns und Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Werkleitung

8. Rückzahlung von Eigenkapital

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben

11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7
Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Wasserburg a. Inn" durch den Werkleiter, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und Leistung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Wasserburg a. Inn vom 06.05.2011 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 06.06.2014
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

II. Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn („Wasserburger Heimatnachrichten") Nr. 12/2014 vom 13.06.2014 amtlich bekannt gegeben.

Wasserburg a. Inn, 06.06.2014
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
Erster Bürgermeister